



Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Internationalen Masterstudiengang
Deutsch als Fremdsprache
und zur Aufhebung der Satzung
über das Eignungsverfahren für den Studiengang
Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 29. September 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Internationalen Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache vom 8. September 2010 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Masterstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland mit einer Durchschnittsnote von 2,0 oder besser in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der der Fachrichtungen Philologie, Philosophie, Linguistik oder aus kulturwissenschaftlichen Disziplinen.“

§ 2

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Studiengang Internationaler Master Deutsch als Fremdsprache an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2010 wird aufgehoben.

§ 3

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. September 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2010.

München, den 29. September 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. September 2010 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.